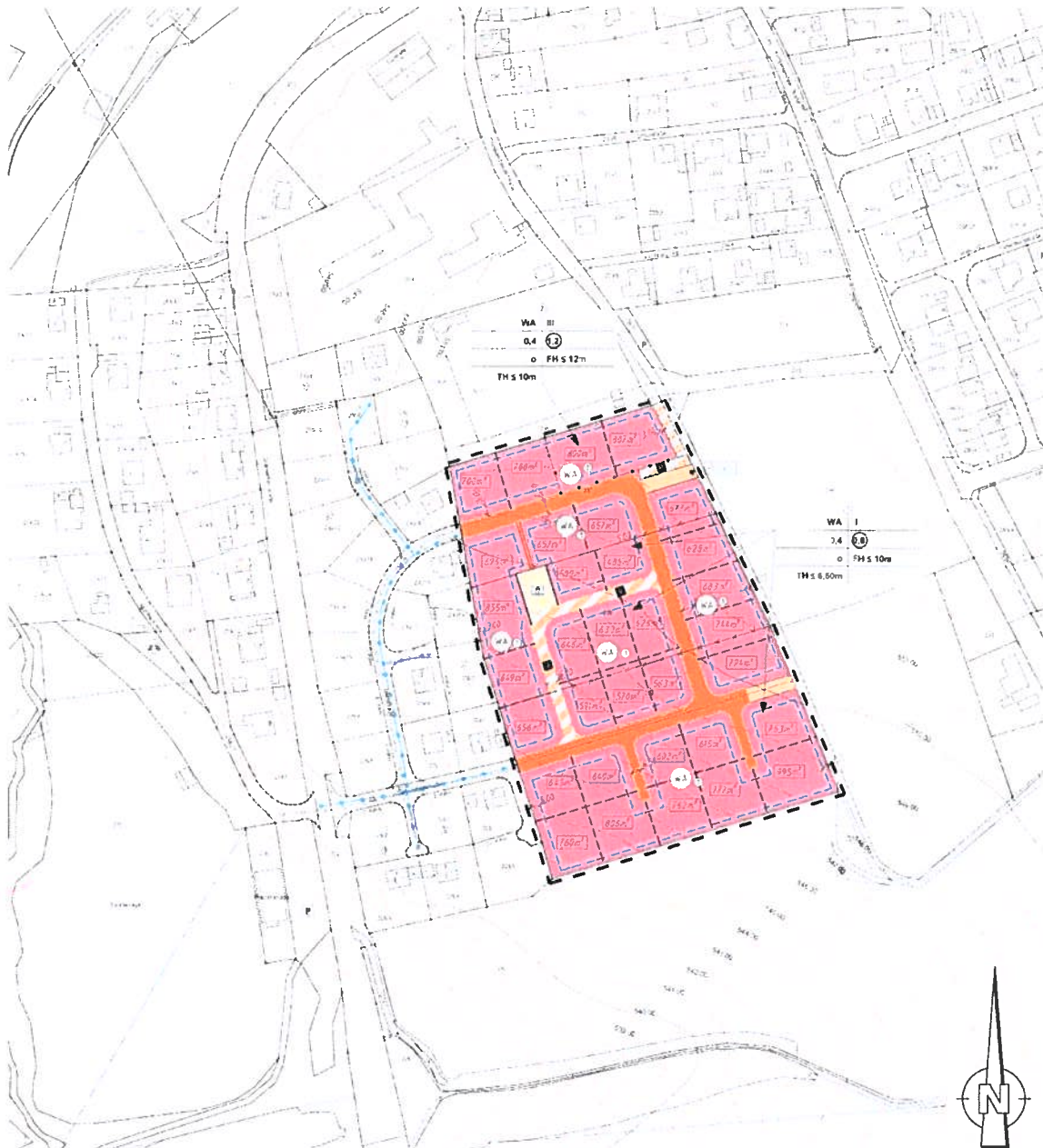


Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Weißdorf über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Waldsteinblick II“ im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB

In der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2019 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst, dieser wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weißdorf gemäß §2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13. Februar 2020 den Planvorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt. In der Sitzung am 4. Juni 2020 wurde beschlossen, die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Der Geltungsbereich ist aus nachstehendem, nicht maßstäblichem Lageplan erkennbar.



Der gebilligte und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf des Bebauungsplans für das Gebiet „Waldsteinblick II“ in der Fassung vom 4. Juni 2020, kann mit Begründung im Zeitraum

vom 10. Juli bis 14. August 2020

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Marktplatz 4, von jedermann eingesehen werden.

Während der Beteiligung können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Verwaltung vorgebracht werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind während der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet eingestellt und können unter der Adresse www.weissdorf.de eingesehen und abgerufen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof, Schreiben vom 19. März 2020 (Hinweise zur Wasserversorgung und Wasserschutzgebieten, Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz, Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebieten, Bodenschutz sowie Altlasten)

Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §13b BauGB:

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt werden soll.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass bei diesem Verfahren nach §13b BauGB der Umweltbericht nach §2a BauGB sowie die Eingriffs-/Ausgleichsregelung entfällt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Weißdorf, 29.06.2020


Heiko Hain
Erster Bürgermeister

